STATUTEN DES SWISS RESUSCITATION COUNCIL (SRC)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft heisst „Swiss Resuscitation Council“, abgekürzt SRC,
Schweizerischer Rat für Wiederbelebung (SRC)
Conseil Suisse pour la Réanimation (SRC)
Consiglio Svizzero per la Reanimazione (SRC)

Der SRC ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 – 65 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er richtet seine Arbeit in Anlehnung an verwandte internationale Organisationen aus.

Der Geschäftssitz der Gesellschaft befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Definition, Vision und Mission

Der SRC ist eine unabhängige, nach anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden arbeitende Organisation.
Der Zweck des SRC wird nachfolgend in Form von Vision und Mission dargestellt.

Vision
In der Schweiz erhält jeder Betroffene im Falle eines Kreislaufstillstandes die optimale Versorgung, um mit bestmöglicher Qualität zu überleben.

Mission
des SRC ist es, in der Bevölkerung und in den Einrichtungen des Gesundheitswesens

- das Thema Kreislaufstillstand im Bewusstsein zu verankern.
- die Prinzipien der Überlebenskette bekannt zu machen.
- die Bereitschaft und Befähigung zur Reanimation durch Ausbildung zu fördern.
- wissenschaftliche Erkenntnisse zur Reanimation durch Empfehlungen zu verbreiten.
- die Qualität der Ausbildung und die Wirksamkeit der Reanimationsbemühungen zu fördern.
- die Koordination und Kooperation mit nationalen und internationalen Partnern sicher zu stellen.
- die Wirksamkeit konkreter Massnahmen und das Gesamtergebnis zu evaluieren

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der SRC besteht aus

a) *Ordentlichen Mitgliedern*
Ordentliche Mitglieder sind medizinische Fachgesellschaften und relevant national tätige Organisationen, welche im Bereich der Wiederbelebung tätig sind.

b) *Ausserordentlichen Mitgliedern*
Ausserordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele und Interessen des SRC unterstützen. Sie können mit Rederecht an der Mitgliederver sammlung teilnehmen, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

c) *Ehrenmitgliedern*
Ehrenmitglieder sind Personen mit aussergewöhnlichen Verdiensten im Bereich der Wiederbelebung.

Art. 4 Mitgliedschaftspflichten
Die Mitglieder sind verpflichtet:

Den SRC als medizinisches Fachorgan anzunehmen, seine Empfehlungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches und ihrer Möglichkeiten umzusetzen und ihn in seiner Arbeit zu unterstützten.
Die Tätigkeit ihrer eigenen medizinischen Gremien, soweit sie die Reanimation betreffen, mit dem SRC abzustimmen, ihre Erkenntnisse dem SRC zugänglich zu machen und gegebenenfalls im Auftrag des SRC Fachprobleme zu bearbeiten
Den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu begleichen.

Alle Mitglieder verzichten darauf, berufspolitische Anliegen zu vertreten.

Art. 5 Aufnahme und Austritt
Für die Aufnahme und den Austritt von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Die Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Jedes Mitglied kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres austreten.

Art. 6 Ausschluss
Ordentliche Mitglieder
Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen. Der Ausschluss ist auf Verlangen des betroffenen Mitgliedes zu begründen. Mit dem Austritt resp. Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte, Pflichten und Ansprüche. In jedem Fall haben austretende resp. ausgeschlossene Mitglieder bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres allen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert zwanzig Tagen seit Kenntnisnahme an die Mitgliederversammlung rekurrieren, welche endgültig entscheidet. Diese kann das Mitglied auch ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Ausserordentliche Mitglieder
Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag trotz Mahnungen mehr als 2 Jahre nicht begleichen, werden auf Ende des Kalenderjahres von der Liste der Mitglieder gestrichen.

III. Organe
A Mitgliederversammlung
B Vorstand
C Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 7 Oberstes Organ
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SRC. Sie kann über sämtliche Geschäfte entscheiden, die ihr vom Vorstand oder einem Mitglied vorgelegt werden.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und seines Präsidenten sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Rechnung und des Budgets (inkl. Festlegung der Beiträge)

Jährlich wird wenigstens eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese kann physisch oder virtuell stattfinden. Eine solche wird zudem einberufen, wenn eine vorausgehende Mitgliederversammlung oder der Vorstand sie beschliesst, sowie innerhalb von drei Monaten, wenn die Revisionsstelle oder ein Fünftel aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen.

Art. 8 Einberufung

Zur Mitgliederversammlung ist wenigstens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden einzuladen. Entsprechend den vorgesehenen Traktanden sind der Tätigkeitsbericht, die Rechnung, der Bericht der Revisionsstelle sowie der Wortlaut einer allfälligen Statutenrevision beizulegen.

Art. 9 Verfahren

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung bezeichnet der Vorstand einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bestimmt unter Vorbehalt von Statuten und Gesetz das Verfahren. Er ernennt – wenn nötig - die Stimmenzähler.

Das Protokoll enthält wenigstens alle Beschlüsse und die zu Protokoll abgegebenen Erklärungen.

Art. 10 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht. Diskussions- und Antragsrecht stehen jedem Mitglied zu.

Eine Stimmvertretung ist möglich, doch darf ein Vertreter nicht mehr als zwei Stimmen ausüben. Eine schriftliche Stimmabgabe kann in ausserordentlichen Lagen vom Vorstand beschlossen werden.

Organe und Mitarbeitende eines Mitgliedes gelten für dieses als vertretungsbefugt. Andere Personen benötigen eine ausdrückliche Vollmacht. Über die Anerkennung einer Stimmrechtsvollmacht entscheiden die anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

Art. 11 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheide mit dem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden mit einer zweiten Stimme der Stichentscheid zu.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Traktanden können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

B Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus wenigstens drei und maximal 12 Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Auf eine angemessene Vertretung der Berufsgruppen, der Sprachen und der Regionen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
Die Faculties Advanced courses und BLS delegieren je einen Vertreter in den Vorstand

Alle ordentlichen Mitglieder können Anspruch auf Vertretung im Vorstand haben. Die Mitgliederversammlung darf eine von diesen Mitgliedern vorgeschlagene Person zur Wahl in den Vorstand nur ablehnen, wenn sachliche Gründe dagegen stehen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt für jedes Mitglied mit der Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich bis maximal 3 Legislaturperioden (12 Jahre).

Art. 13 Kompetenzen
Der Vorstand ist für die gesamte Geschäftsführung und Vertretung des SRC zuständig. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder von ihr bereits entschieden wurden. Richtlinien, die der SRC herausgibt werden laufend auf der Website des SRC publiziert.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung und die Vertretung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, an eine Geschäftsstelle oder an Dritte übertragen.

C Revisionsstelle

Art. 14 Wahl
Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren oder einer Revisionsgesellschaft, die von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und die notwendigen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 15 Aufgaben
Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Rechnungslegung dem Gesetz und den Statuten entsprechen. Sie berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Weitere Bestimmungen

Art. 16 Finanzen
Verein
Der SRC finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliederbeiträgen, Dienstleistungs- und Vermögenserträgen sowie weiteren allfälligen Zulagen.

Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge für beide Mitgliederkategorien fest. Die Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Für die Verbindlichkeiten des SRC haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss der Haftung der Mitglieder.

Fonds Überlebensfranken
Kursbesucher von BLS-AED-Kompakt- und Komplett- sowie Instruktorenkursen leisten mit einem Franken pro Teilnehmer einen unverzichtbaren Beitrag zur Verbesserung der Überlebensraten nach einem Herzkreislaufstillstand. Der SRC als Non-Profit-Organisation setzt diese finanziellen Mittel ausschliesslich zweckgebunden für die Verbreitung der Prinzipien der Überlebenskette, die Abstimmung und Koordination von Wiederbelebungsmassnahmen in der Schweiz sowie zur Förderung von evidenzbasierten und oder wissenschaftlich orientierten Projekten ein. Die zu entrichtenden Beiträge werden aus der für die Kursanbietenden obligatorischen Jahresstatistik ermittelt.

Art. 17 Statutenänderung und Auflösung

Auflösung
Die Auflösung des SRC benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder.

Statutenänderungen
Statutenänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person, die sich mit Themen der Reanimation befasst, mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden an der Vorstandssitzung vom 30. November 2000 verabschiedet.

Der Vorsitzende:
sig. PD Dr. med. Martin von Planta

Der Protokollführer:
sig. Jessica Soldati

Die Änderungen in den Artikeln 1 und 12 wurden an der Mitgliederversammlung von 13. April 2007 genehmigt.

Die Änderungen in Art. 17 wurden an den Mitgliederversammlungen vom 24. April 2008 und 8. Mai 2014 genehmigt.

Der Vorsitzende
Luciano Anselmi

Die Protokollführerin
Gabriela Kaufmann-Hostettler

Die Änderungen in den Artikeln 3 und 12 wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2018 genehmigt.

Der Vorsitzende
Romano Maun

Die Protokollführerin
Gabriela Kaufmann

Die Änderung in Artikel 12 wurden an der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2019 genehmigt.

Der Vorsitzende
Roman Burkart

Die Protokollführerin
Gabriela Kaufmann

Die Gesamtrevision wurde an der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2022 genehmigt.

Der Vorsitzende
Roman Burkart

Die Protokollführerin
Gabriela Kaufmann